

Satzung Bonner Shanty-Chor

– in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.08.2024 –

Präambel

Seit 1987 existiert der **Bonner Shanty-Chor** bereits mit einem im Bonner Raum gewissen Bekanntheitsgrad. Der Chor gibt sich hiermit eine neue Satzung und wird seine Arbeit als eingetragener Verein vertiefen.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Bonner Shanty-Chor**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die Freude am maritimen Liedgut und Pflege des Chorgesangs haben.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung von maritimem Liedgut. Der Verein widmet sich der Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie der Aufgabe, die maritimen Lieder einem möglichst breiten Publikum näher zu bringen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereines erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Aktive Mitglieder

(1) Natürliche Personen, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes als Sänger oder Instrumentalist unterstützen wollen, können aktive Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende ernennen und der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

§ 8 Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes fördern wollen, können Fördermitglieder des Vereins werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller oder finanzieller Hinsicht.

§ 9 Beiträge

(1) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Fördermitglieder entscheiden über die Höhe ihres Beitrags ab einem Mindestbeitrag selbst. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen einen ermäßigten Beitrag oder Beitragsfreiheit beschließen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Streichung scheidet es aus dem Verein aus.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

Erscheint ein aktives Mitglied ohne plausible Entschuldigung über sechs Monate nicht mehr zu den Chorproben, dann verliert es den Status der aktiven Mitgliedschaft. Es wird dann zu einem Fördermitglied.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) In jedem Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte bekannte Anschrift des Adressaten gesandt wurde. Soweit dem Verein E-Mail-Adressen der Mitglieder vorliegen, kann die Einladung per E-Mail erfolgen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(8) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 14 Online-Mitgliederversammlung

(1) Grundsätzlich werden Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlung durchgeführt. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel in Zeiten einer Pandemie), kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchzuführen.

(2) Bei einer Online-Versammlung können die Vereinsmitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Ihre Mitgliederrechte können sie im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Alternativ können sie ohne Teilnahme an der Versammlung ihr Stimmrecht im Vorhinein wahrnehmen.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend auch für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
- Entgegennahme von Berichten der Chorleitung,
- Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer,
- Aussprache über die Berichte und ggf. Beschlussfassung dazu
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Festsetzung des Mindestbeitrags der Fördermitglieder,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlüsse über Ausgaben, die im Einzelfall den in § 19 Abs. 5 genannten Betrag übersteigen,
- Ernennung vom Vorstand vorgeschlagener Ehrenmitglieder
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder.

(2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (m/w),
- dem Schriftführer (m/w) und
- dem Rechnungsführer (m/w).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

(4) Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus (Rücktritt oder Tod), so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Die Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand nach § 17 Abs. 1 ist zugleich der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Insbesondere obliegt es dem Vorstand, die Mitwirkung des Chores an Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied für bestimmte Geschäftsarten im Rahmen der Geschäftsführung, insbesondere für den Abschluss von Auftrittsverträgen, Einzelvollmacht erteilen.

(5) Die persönliche Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen, so oft es die Interessen des Vereines erfordern.

(2) Sitzungen des Vorstands können wahlweise in Präsenz, online oder telefonisch stattfinden. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(4) Wichtige Beschlüsse sind dem Chor auf geeignete Weise mitzuteilen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Einnahmen. Ausgaben, die im Einzelfall 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der aktiven Vereinsmitglieder ein. Jeder von ihnen hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung einer von ihnen neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Prüfer fertigen einen schriftlichen Bericht und tragen das Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

V. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einzig dieses Thema behandelt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Diese Einrichtung hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

VI. Salvatorische Klausel

§ 22 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzung bzw. Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.08.2024.